

Die vorliegende deutsche Übersetzung "Leitfaden zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsbeurteilung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie" wird von der BaFin zur Verfügung gestellt. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen Originalfassung der EIOPA und dieser Übersetzung ist der Originaltext maßgebend.

Leitfaden zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsbeurteilung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD)

EIOPA Reguläre Verwendung
EIOPA-BOS-22-391
20. Juli 2022

Einleitung	3
Erläuterung der in diesem Leitfaden verwendeten Begriffe	6
Leitfaden	9
1. Welche Informationen über Zweck und Umfang der Eignungsbeurteilung in Bezug auf Nachhaltigkeitspräferenzen müssen dem Kunden zur Verfügung gestellt werden?	9
2. Wie sollte bei der Sammlung von Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen vorgegangen werden?	11
3. Wie sollte eine regelmäßige Beurteilung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden durchgeführt werden?	18
4. Wie sollten Informationen über die Nachhaltigkeitsmerkmale von Versicherungsanlageprodukten eingeholt werden?	20
5. Was ist erforderlich, um die Geeignetheit eines Versicherungsanlageprodukts zu gewährleisten?	25
6. Welche Aufzeichnungspflichten müssen erfüllt werden, wenn der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen anpasst?	29
7. Welche Kompetenzen sind für die Beurteilung der Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden erforderlich?	30

EINLEITUNG

Dieser Leitfaden entstand als Folgemaßnahme einer öffentlichen Konsultation, welche die EIOPA zum Entwurf von Leitlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in die Eignungsbeurteilung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) durchgeführt hat¹. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation betonte eine Reihe von Teilnehmern die Notwendigkeit eines einfacheren, benutzerfreundlicheren Dokuments, um ein besseres Verständnis darüber zu gewinnen, wie die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in die Eignungsbeurteilung gemäß der IDD einbezogen werden können.

Die EIOPA hat daher beschlossen, ihre Arbeit an der Erstellung von Leitlinien gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung, die ursprünglich zur öffentlichen Konsultation vorgeschlagen waren, zu unterbrechen und sich vorrangig darauf zu konzentrieren, den zuständigen Behörden und den Versicherern und Versicherungsvermittlern schon vor Anwendung der neuen Rechtsvorschriften² unter der IDD am 2. August 2022 einen entsprechenden Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Ziel dieses Leitfadens ist es daher, durch Darstellung der neuen Anforderungen in einer benutzerfreundlicheren Sprache und Gestaltung ein besseres Verständnis der neuen Regeln zu ermöglichen und eine korrekte Umsetzung zu erleichtern. Die EIOPA kann die Arbeit in Bezug auf ein stärkeres Konvergenzinstrument wiederaufnehmen, nachdem die Versicherer und Versicherungsvermittler sowie die nationalen Aufsichtsbehörden Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Rechtsrahmens gesammelt haben.

Die neuen Rechtsvorschriften sollen sicherstellen, dass Kleinanleger nachhaltig investieren und sparen können und ihnen die Teilnahme am Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren und ressourcenschonenderen Kreislaufwirtschaft entsprechend den Zielen für nachhaltige Entwicklung erleichtern, da Versicherungsvermittler und Versicherer Versicherungsanlageprodukte empfehlen müssen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden oder potenziellen Kunden entsprechen, sofern diese solche Präferenzen haben: *“ Empfehlungen für Kunden oder potenzielle Kunden sollten sowohl die finanziellen Ziele als auch etwaige von diesen Kunden geäußerte Nachhaltigkeitspräferenzen widerspiegeln“*³.

¹ Öffentliche Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in die Eignungsbeurteilung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), die bis zum 13. Mai 2022 durchgeführt wurde: <https://www.eiopa.europa.eu/document-library/consultation/public-consultation-draft-guidelinesintegrating-customer%E2%80%99s>

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 277, 2.8.2021, S. 18)

³ Erwägungsgrund 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission

EIOPA Reguläre Verwendung

Kunden können beim Kauf von Versicherungsanlageprodukten (IBIPs – insurance-based investment products) bestimmte „Nachhaltigkeitspräferenzen“ haben, und die neuen Rechtsvorschriften werden wichtige Änderungen in Bezug auf die Art und Weise mit sich bringen, wie Versicherer und Versicherungsvermittler die Nachhaltigkeitspräferenzen des einzelnen Kunden bei der Beratung in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte im Rahmen der so genannten „Eignungsbeurteilung“ berücksichtigen müssen.

Die Eignungsbeurteilung ist eine der wichtigsten Anforderungen des Verbraucherschutzes im Rahmen der IDD. Durch sie ist sichergestellt, dass Versicherer und Versicherungsvermittler, die Beratung anbieten, ihren Kunden persönliche Empfehlungen geben, welche Produkte in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse des Kunden jeweils geeignet sind.

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Beratungsprozess ist das vorrangige Ziel, darauf zu achten, dass diese Einbeziehung *„nicht zu unlauteren Verkaufspraktiken oder zur fälschlichen Darstellung von Versicherungsanlageprodukten als nachhaltigkeitspräferenzkonform führen darf“*⁴.

Für die Erreichung dieses Ziels ist es wichtig, dass Versicherer und Versicherungsvermittler, die Beratung in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte anbieten, Produkte nicht als passend zu den individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden empfehlen, wenn dies nicht der Fall ist.

Hinweis: Derzeit sind wichtige aufsichtsrechtliche Initiativen zur Ermittlung und ordnungsgemäßen Angabe von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft auch Investitionen im Rahmen der EU-Taxonomie. Diese Angaben sind bei der Beurteilung, ob die angebotenen Produkte den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entsprechen, für Versicherer und Versicherungsvermittler von entscheidender Bedeutung.

Einige Regeln sind noch nicht endgültig festgelegt. Auch stimmt die Umsetzung dieser Initiativen zeitlich nicht überein – so liegt insbesondere das Datum für die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften im Rahmen der IDD vor den Fristen für die Meldung von Unternehmensdaten im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Versicherer und Versicherungsvermittler müssen daher auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten verantwortungsbewusste Angaben zur Nachhaltigkeit machen und sich nach besten Kräften um eine gute Datenqualität bemühen.

⁴ Erwägungsgrund 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission

EIOPA Reguläre Verwendung

Dieser Leitfaden soll den zuständigen nationalen Behörden sowie den Versicherern und Versicherungsvermittlern Hinweise zur Beurteilung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Rahmen der IDD-Eignungsbeurteilung geben. Er ist nicht verbindlich und sollte nicht als Leitlinie im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder als Instrument zur Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 betrachtet werden. Der Leitfaden hält die zuständigen nationalen Behörden nicht davon ab, einen strengeren Ansatz zur Förderung des Verbraucherschutzes zu verfolgen und lässt die jeweiligen Vorschriften der geltenden EU-Rechtsakte unberührt. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten sich nicht nur auf die in diesem Leitfaden behandelten Aspekte beschränken.

Aufbau des Leitfadens

Jeder Abschnitt dieses Leitfadens beginnt mit einer Beschreibung der zugrundeliegenden rechtlichen Anforderung, gefolgt von einem Kasten „Wichtigster Grundsatz“ bzw. „Wichtigste Grundsätze“. Einige Abschnitte dieses Leitfadens enthalten auch „Anmerkungen“ zur Klärung von Konzepten oder zur Hervorhebung von einzelnen Punkten. Zur Veranschaulichung des Inhalts werden Diagramme und Flussdiagramme verwendet.

ERLÄUTERUNG DER IN DIESEM LEITFADEN VERWENDETEN BEGRIFFE

<i>EU-Taxonomie</i>	Die EU-Taxonomie ist ein grünes Klassifizierungssystem, das die Klima- und Umweltziele der EU auf Kriterien für spezifische Wirtschaftstätigkeiten in Bezug auf Investitionszwecke überträgt. Als "grün" oder "ökologisch nachhaltig" werden Wirtschaftstätigkeiten anerkannt, die einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der Klima- und Umweltziele der EU leisten, wobei sie keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen dürfen und soziale Mindeststandards erfüllen müssen.
<i>Versicherungsanlageprodukt oder, IBIP'</i>	Ein Versicherungsprodukt, das einem Kunden zur Verfügung gestellt wird und das einen Fälligkeits- bzw. Rückkaufswert bietet, der ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, Marktschwankungen ausgesetzt ist. In der Regel handelt es sich dabei um fondsgebundene Lebensversicherungen, Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung oder Hybridprodukte.
<i>Taxonomiekonforme Investitionen</i>	Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie ⁵ .
<i>Multi-Options-Produkt (MOP)</i>	Im Kontext der IDD versteht man unter MOPs Versicherungsanlageprodukte mit mehreren zugrundeliegenden Anlageoptionen.
<i>Wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs)</i>	Bei den „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (Principal Adverse Impacts (PAIs)) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, z.B. Treibhausgasemissionen oder der CO ₂ -Ausstoß.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

<i>Eignungsbeurteilung</i>	Der Begriff umfasst den gesamten Prozess der Einholung von Informationen über einen Kunden und die anschließende Beurteilung durch den Versicherer oder Versicherungsvermittler, welches Versicherungsanlageprodukt gemäß Artikel 30 Absatz 1 der IDD ⁶ für diesen Kunden geeignet ist.
Offenlegungsverordnung	Die Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)) ⁷ wurde eingeführt, um die Markttransparenz für nachhaltige Anlageprodukte zu verbessern, indem das Nachhaltigkeitsprofil von Produkten vergleichbarer und für Endanleger besser verständlich gemacht wird. Ebenso soll die Verordnung „Greenwashing“ verhindern und für mehr Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsaussagen von Finanzmarktteilnehmern sorgen. Sie gilt seit dem 10. März 2021. Die zugrundeliegenden detaillierten Rechtsvorschriften treten allerdings erst im Januar 2023 in Kraft.
<i>Nachhaltige Investitionen</i>	Nachhaltige Investitionen gemäß den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition solche Ziele nicht erheblich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
<i>Nachhaltigkeitspräferenzen</i>	In den neuen IDD-Rechtsvorschriften ⁸ sind Nachhaltigkeitspräferenzen wie folgt definiert (die farbliche Markierung wird auch in den betreffenden Verweisen im Leitfaden verwendet): (a) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in <i>ökologisch nachhaltige Investitionen</i> (gemäß der EU-Taxonomie) angelegt werden soll; (b) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in <i>nachhaltige Investitionen</i> (gemäß der Offenlegungsverordnung) angelegt werden soll;

⁶ Richtlinie (EU) 2016/97

⁷ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission. **Anmerkung: Der Text ist absichtlich farblich markiert, da in diesem Leitfaden an vielen Stellen auf die Punkte (a), (b) und (c) Bezug genommen wird.**

EIOPA Reguläre Verwendung

(c) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden bestimmt werden.

LEITFADEN

1. WELCHE INFORMATIONEN ÜBER ZWECK UND UMFANG DER EIGNUNGSBEURTEILUNG IN BEZUG AUF NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN MÜSSEN DEM KUNDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Gemäß der IDD müssen Versicherer und Versicherungsvermittler Kunden den Unterschied zwischen Versicherungsanlageprodukten, die taxonomiekonforme Investitionen anstreben, Produkten, die nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung verfolgen, Produkten, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen und Versicherungsanlageprodukten, die keines dieser Merkmale aufweisen, erklären.

Gemäß Erwägungsgrund 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission

WICHTIGSTER GRUNDSATZ: Es muss sichergestellt sein, dass die Kunden das Konzept „Nachhaltigkeitspräferenzen“ und die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Produkt in ihre Investitionen einbezogen werden sollte, verstehen.

Wichtig ist, dass Versicherer und Versicherungsvermittler sicherstellen, dass die Kunden den Begriff "Nachhaltigkeitspräferenzen" und die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Produkt in ihre Investitionen einbezogen werden sollte, verstehen. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten daher in der Lage sein, den Begriff „Nachhaltigkeitspräferenzen“ klar zu erläutern, indem sie den Unterschied zwischen den verschiedenen, unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Nachhaltigkeitspräferenzen sowie den Unterschied zu Produkten ohne solche Nachhaltigkeitsmerkmale darlegen.

Wie sollte man vorgehen?

- Vermeiden Sie die Verwendung von Fachsprache oder die Einführung abweichender Begriffe oder Definitionen
- Erklären Sie, was die verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte bedeuten

- Verwenden Sie zur Erklärung solcher Begriffe beispielsweise die „Erläuterungen“ am Rand der verbindlichen Vorlagen⁹ (siehe Darstellung 1 unten).

Darstellung 1 – Erläuterungen aus den Vorlagen der Offenlegungsverordnung		
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Erklärungen, die dem Kunden gegeben werden müssen, können in mehreren „Schichten“ präsentiert werden, zum Beispiel in der Einleitung eines Fragebogens zu Nachhaltigkeitspräferenzen. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten detailliertere Informationen zur Verfügung stellen, wenn der Kunde dies wünscht.

Die Erläuterungen sollten vor der Fragestellung zu den Nachhaltigkeitspräferenzen als Teil der Einholung von Informationen über die Anlageziele des Kunden erfolgen.

⁹ Die sind die Vorlagen, die nach der [Delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung](#) verbindlich als Anlage zu den vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen bereitgestellt werden müssen.

2. WIE SOLLTE BEI DER SAMMLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER NACHHALTIGSPRÄFERENZEN VORGEGANGEN WERDEN?

Die IDD schreibt vor, dass die Informationen über die Anlageziele des Kunden sich auch auf dessen Nachhaltigkeitspräferenzen beziehen sollten. Die Menge der gesammelten Informationen sollte dem speziellen Typ des in Betracht gezogenen Produkts bzw. der in Betracht kommenden Dienstleistung angemessen sein. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten daher in der Lage sein, die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden zu erfragen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission geänderten Fassung sowie Erwägungsgrund 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission

WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE:

- Für die Eignungsbeurteilung ist es wichtig, dass Versicherer und Versicherungsvermittler im Zuge der Erhebung von Informationen über Anlageziele auch Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Diese können als letztes Element im Rahmen der Abfrage der Anlagezielen¹⁰ eingeholt werden. Wenn dies der Fall ist, sollte dies den Kunden jedoch nicht daran hindern, seine Nachhaltigkeitspräferenzen auf eigene Initiative in einem vorhergehenden Teil der Abfrage anzusprechen.
- Die abzufragenden Informationen müssen alle Aspekte der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden umfassen.
- Die Informationen sollten ausreichend detailliert sein, damit die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden mit den nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen des angebotenen Versicherungsanlageprodukts in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine Kombination der Punkte (a), (b) und (c) sollte möglich sein.
- Um eine Beeinflussung der Antworten des Kunden zu vermeiden, ist es wichtig, dass Versicherer und Versicherungsvermittler während des gesamten Prozesses einen neutralen und unvoreingenommenen Ansatz verfolgen.

¹⁰ Gemäß Artikel 9 Absatz 2 (a) und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission sowie Erwägungsgrund 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission

Wie sollte man vorgehen?

Für die Zwecke einer Eignungsbeurteilung ist es wichtig, dass Versicherer und Versicherungsvermittler im Zuge der Erhebung von Informationen über Anlageziele auch Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Diese können als letztes Element im Rahmen der Abfrage der Anlageziele eingeholt werden. Dies sollte den Kunden jedoch nicht daran hindern, seine Nachhaltigkeitspräferenzen in einem vorhergehenden Teil der Abfrage anzusprechen.

In einem ersten Schritt müssen die folgenden Informationen von den Kunden eingeholt werden:

1. Nach der Erklärung, was „Nachhaltigkeitspräferenzen“ sind, ob der Kunde solche Nachhaltigkeitspräferenzen hat (Ja/Nein);
2. Wenn der Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen hat, sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden:
 - Hat der Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen in Bezug auf nachhaltige Investitionen oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) gemäß den Definitionen unter Punkt **(b)** bzw. **(c)** oder umfassen seine Präferenzen beide Punkte?
 - Wenn der Kunde eine Präferenz für Punkt **(b)**, hat, bezieht sich diese auch auf unter Punkt **(a)** erfasste Aspekte?

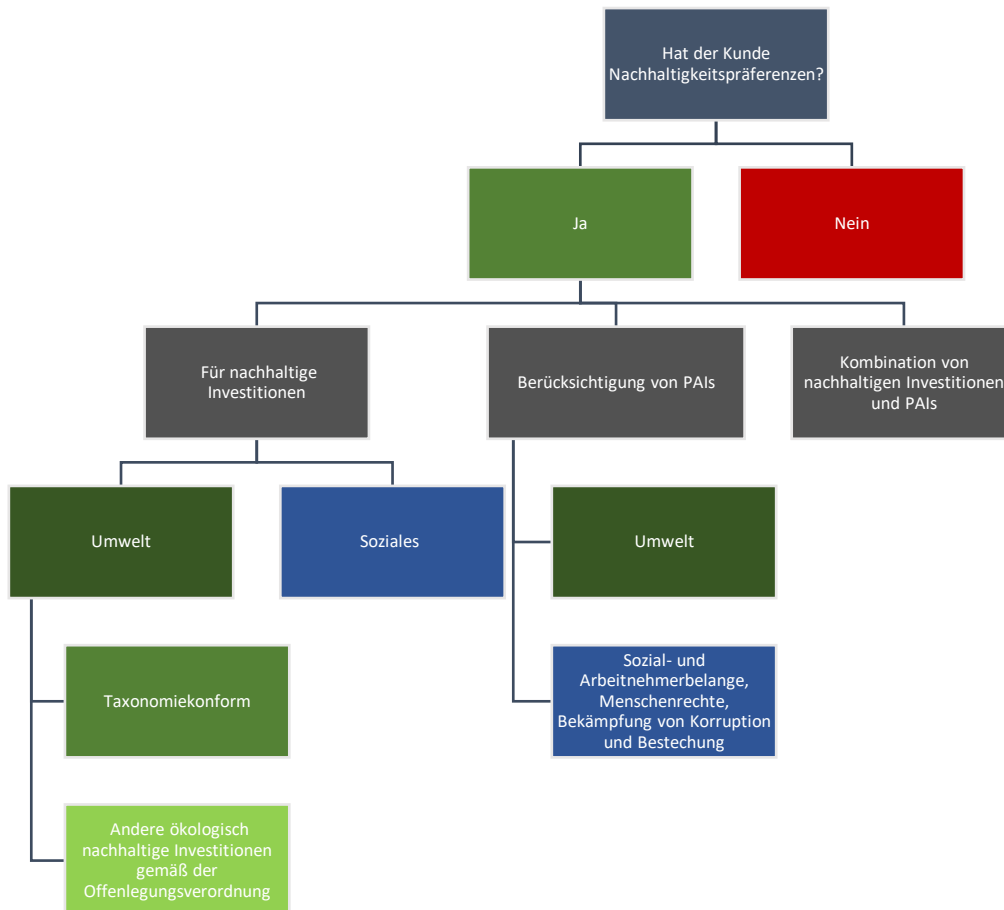
Diese Informationen sollten ausreichend detailliert sein, damit die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden mit den nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen des angebotenen Versicherungsanlageprodukts in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine Kombination der Punkte **(a)**, **(b)** und **(c)** sollte möglich sein. Um eine Beeinflussung der Antworten des Kunden zu vermeiden, ist es wichtig, dass Versicherer und Versicherungsvermittler während des gesamten Prozesses einen neutralen und unvoreingenommenen Ansatz verfolgen.

In einem zweiten Schritt sollte geprüft werden:

- Bei Punkt **(a)** und **(b)**: Wie hoch sollte der Mindestanteil von
 - taxonomiekonformen Investitionen bzw.
 - nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung sein.
- Bei Punkt **(c)**:
 - Welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) sollten berücksichtigt werden, unter Einbeziehung der quantitativen bzw. qualitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird.
 - Im Fall von Multi-Options-Produkten (MOP): Sollten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei allen zugrundeliegenden Anlageoptionen berücksichtigt werden oder nur bei

einem Teil (der in jedem Fall aber mindestens eine zugrundeliegende Option umfassen sollte)?

Darstellung 2 – Einholung von Informationen beim Kunden – Schritt 1



Wie sollte man vorgehen?

Zur Einholung von Informationen könnten Versicherer und Versicherungsvermittler die in Darstellung 2 gezeigte Vorgehensweise anwenden.

Schritt 1

Einholung von Informationen zu Kundenpräferenzen in Bezug auf nachhaltige Investitionen und taxonomiekonforme Investitionen

In Bezug auf Punkt **(b)** könnten Versicherer und Versicherungsvermittler beispielsweise Informationen darüber einholen, ob die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden auf ökologische oder soziale Kriterien oder eine Kombination von beiden ausgerichtet sind, oder ob der Kunde keine solche Präferenz hat.

Was ökologische Kriterien angeht, so könnten Informationen darüber eingeholt werden, ob der Kunde eine Präferenz für taxonomiekonforme Investitionen gemäß Punkt **(a)** hat. Darüber hinaus könnten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition eingeholt werden.

In Bezug auf Punkt **(a)** sollten Versicherer und Versicherungsvermittler ab Januar 2023¹¹ ihren Kunden erklären, dass es **zwei wichtige Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators (KPI)) gibt, die zur Berechnung des Anteils von taxonomiekonformen Investitionen verwendet werden:**

- **Der erste Indikator (KPI 1)** zeigt den Anteil der taxonomiekonformen Investition basierend auf einer Bewertung *aller Investitionen des Produkts*.

Anmerkung: Dieser wird maßgeblich durch die derzeitigen Einschränkungen bei der Anwendung der EU-Taxonomie-Vorschriften auf bestimmte Vermögenswerte, insbesondere Staatsanleihen, beeinflusst. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten gegebenenfalls dem Kunden erklären, dass Staatsanleihen dazu beitragen können, die Volatilität der Rendite des Versicherungsanlageprodukts zu verringern.

- **Der zweite Indikator (KPI 2)** zeigt den Anteil der taxonomiekonformen Investition basierend auf einer Bewertung *aller Investitionen des Produkts mit Ausnahme von Staatsanleihen*.
- **Die Erläuterungen** der Versicherer bzw. Versicherungsvermittler sollten **beide KPIs (einschließlich und ausschließlich Staatsanleihen) berücksichtigen**, die unter dem Abschnitt „*In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?*“ Bestandteil der Anlage der dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellenden Informationen¹² sind (siehe Darstellung 3 unten).

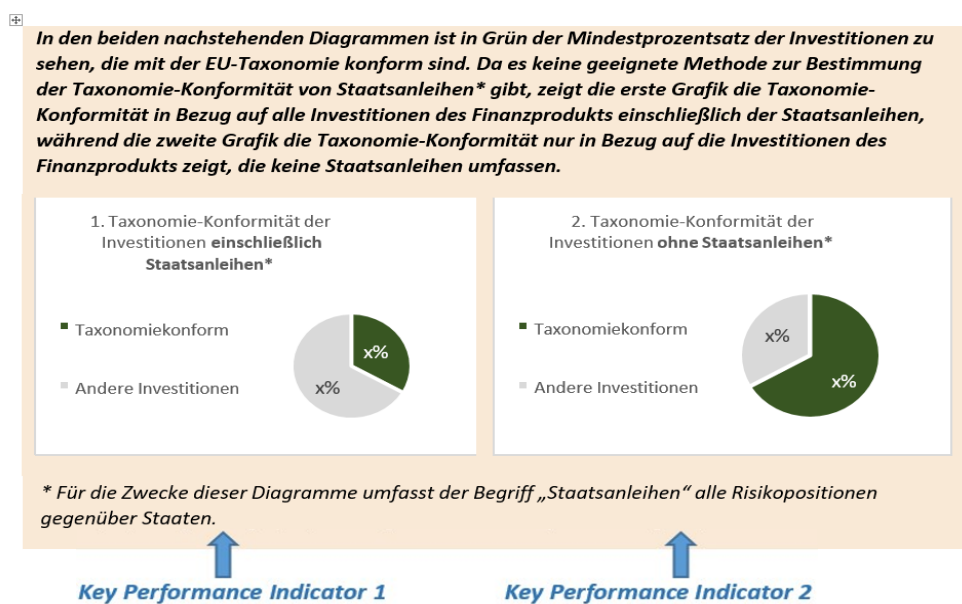
¹¹ Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur Offenlegungsverordnung

¹² Artikel 185 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II) (ABl. L 335, 17.12.2009, S. 1).

Darstellung 3 – Die zwei dem Kunden zur Verfügung zu stellenden KPIs basierend auf den Offenlegungspflichten nach Solvency II in der durch die Offenlegungsverordnung geänderten Fassung



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



- Im nächsten Schritt könnten Versicherer und Versicherungsvermittler den Kunden fragen, ob der Umfang, zu dem ihre Investition taxonomiekonform sein soll, für alle Investitionen des Versicherungsanlageprodukts gelten soll (KPI 1) oder lediglich für die Vermögenswerte, die keine Staatsanleihen sind (KPI 2) (s. Darstellung 2)¹³.

Abfrage der Kundenpräferenzen unter Berücksichtigung der „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“

Bei Punkt (c) wäre es nützlich, wenn Informationen eingeholt würden:

- ob die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden nur auf ökologische oder nur auf soziale Kriterien ausgerichtet sind, oder ob eine Kombination angestrebt wird, oder
- ob der Kunde keine solche Präferenz hat.

Darüber hinaus könnten Informationen über die Ausrichtung auf Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingeholt werden. Dies könnte mittels „Ja/Nein“ Fragen erfolgen.

¹³ Dies schließt einen strengeren Ansatz der zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf Förderung des Verbraucherschutzes im Einklang mit den Ausführungen auf den Seiten 4-5 in der Einleitung dieses Leitfadens nicht aus.

Schritt 2

Als zweiten Schritt für die Punkte (a) und (b) sollten Versicherer und Versicherungsvermittler Informationen über die Präferenzen des Kunden in Bezug auf den „Mindestanteil“ gemäß den Punkten (a) und (b) einholen. Diese Information sollte als spezifischer Prozentsatz oder Anteil erfragt werden.

Versicherer und Versicherungsvermittler könnten beispielsweise den Kunden bei der Definition des Mindestanteils unterstützen, indem sie diesen Anteil durch standardisierte Mindestanteile vorgeben, z.B. „mindestens 10 %, mindestens 20 %, mindestens 30 %, mindestens 40 %, mindestens 50 %, mindestens 60 %, mindestens 70 %, etc.“.

Anmerkung: Wichtig ist, dass diese Unterstützung auf neutrale Weise und auf der Grundlage der Präferenzen des Kunden geleistet wird, ohne die Wahl des Kunden für das Versicherungsanlageprodukt zu beeinflussen.

Die Informationen, die die Versicherer und Versicherungsvermittler dem Kunden zur Verfügung stellen, müssen ausreichend detailliert sein, sodass der Kunde in der Lage ist, den Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen oder der nachhaltigen Investitionen zu bestimmen.

Als zweiter Schritt in Bezug auf Punkt (c) sollten die eingeholten Informationen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) sowie die in Punkt (c) erwähnten qualitativen und quantitativen Elemente abdecken.

Versicherer und Versicherungsvermittler könnten beispielsweise die Präferenzen und die Bereitschaft des Kunden zur Integration von PAIs im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen der PAI-Indikatoren insgesamt prüfen, basierend auf einem möglichen Fokus des Kunden auf ökologische oder soziale Aspekte oder in Bezug auf gute Unternehmensführung.¹⁴

Was, wenn ein Kunde angibt, dass er zwar Nachhaltigkeitspräferenzen hat, allerdings nicht in Bezug auf die Punkte (a), (b) oder (c) oder in Bezug auf einen Mindestanteil gemäß den Punkten (a) oder (b)?

¹⁴ Beispielsweise können Kategorien verwendet werden, wie sie in den ab Januar 2023 geltenden Vorschriften der Offenlegungsverordnung vorgesehen sind – z.B. Emissionen, Energieeffizienz, Wasser und Abfall, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte (anstelle eines Ansatzes, der auf dem einzelnen PAI-Indikator basiert). Für jede Kategorie, die für den Kunden wichtig ist, könnte dann eine Bewertung erfolgen. Diese Bewertung sollte sich auf die Ansätze stützen, in denen Produkte PAIs berücksichtigen (z. B. Ausschlussstrategien, Konfliktstrategien, Abstimmungs- und Engagementstrategien)

EIOPA Reguläre Verwendung

Um die Informationen vom Kunden einzuholen, könnten die Versicherer oder Versicherungsvermittler den Kunden fragen, ob es notwendig ist, ihm die Besonderheiten eines bestimmten Aspekts erneut zu erläutern.

Versicherer und Versicherungsvermittler sollten Strategien und Anweisungen für Situationen bereithalten, in denen der Kunde trotz zusätzlicher Erläuterungen zur Nachhaltigkeit immer noch nicht bereit oder in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen. In diesem Leitfaden werden die Anforderungen für die Eignungsbeurteilung in einem solchen Fall genauer spezifiziert (s. Abschnitt 5 „Was ist erforderlich, um die Geeignetheit eines Versicherungsanlageprodukts zu gewährleisten?“).

Was, wenn ein Kunde keine Nachhaltigkeitspräferenzen hat?

Wenn ein Kunde die Frage, ob er Nachhaltigkeitspräferenzen hat, nicht oder mit „Nein“ beantwortet, kann der Versicherer oder Versicherungsvermittler diesen Kunden als „nachhaltigkeitsneutral“ einstufen und Produkte sowohl mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale empfehlen.

Anmerkung: Das Produktangebot sollte dokumentiert und dem Kunden erläutert werden und Informationen über die Nachhaltigkeitsmerkmale des angebotenen IBIP enthalten.

3. WIE SOLLTE EINE REGELMÄSSIGE BEURTEILUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN DES KUNDEN DURCHFÜHRT WERDEN?

Die IDD schreibt vor, dass, wenn ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen dem Kunden mitgeteilt hat, dass er bzw. es eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, der regelmäßige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten muss, wie das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht.

Gemäß Artikel 30 Absatz 5 IDD

WICHTIGSTER GRUNDSATZ:

- **Bei bestehenden Kunden, für die bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, sollten Versicherungsvermittler und Versicherer die nächste regelmäßige Aktualisierung dieser Eignungsbeurteilung nutzen, um die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu ermitteln.**
- **Es wird nicht erwartet, dass die regelmäßige Beurteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften durchgeführt wird.**

Wie sollte man vorgehen?

Die regelmäßige Eignungsbeurteilung ist durchzuführen, wenn der Versicherer oder Versicherungsvermittler, der über die Versicherungsanlageprodukte berät, den Kunden über die Vornahme einer regelmäßigen Eignungsbeurteilung informiert hat.

Bei bestehenden Kunden, für die bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, sollten Versicherungsvermittler und Versicherer die nächste regelmäßige Aktualisierung dieser Beurteilung nutzen, um die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu ermitteln. Es wird nicht erwartet, dass die regelmäßige Beurteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften durchgeführt wird.

Erster Schritt: Bei der ersten Eignungsbeurteilung sollten Versicherer und Versicherungsvermittler zuerst die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden einschließlich der Mindestanteile prüfen. Bei der regelmäßigen Eignungsbeurteilung sollten die Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden regelmäßig aktualisiert werden.

EIOPA Reguläre Verwendung

Bei der regelmäßigen periodischen Bewertung ist es wichtig, dass der Versicherer oder Versicherungsvertreter vom Kunden aktuelle Informationen darüber einholt, ob sich seine Umstände geändert haben. Die Geeignetheitserklärung als solche sollte die Aspekte abdecken, die sich geändert haben, einschließlich, falls dies der Fall ist, der Umstände des Kunden, wie in den EU-Rechtsvorschriften gefordert¹⁵.

Was, wenn der Kunden bei der ersten Eignungsbeurteilung angab, Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben?

Der Versicherer oder Versicherungsvertreter sollte bei der regelmäßigen Eignungsbeurteilung prüfen, ob diese Präferenzen weiterhin erfüllt sind oder ob sich die Nachhaltigkeitspräferenzen geändert haben und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen geben.

Was, wenn der Kunden bei der ersten Eignungsbeurteilung angab, **keine** Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben?

Der Versicherer oder Versicherungsvertreter sollte prüfen, ob sich dies bei der Bereitstellung aktualisierter persönlicher Informationen durch den Kunden oder bei einer regelmäßigen periodischen Prüfung geändert hat. Sollte dies der Fall sein, sollte er die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ermitteln und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Was, wenn das Produkt, in das investiert wird, den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden *nicht entspricht*, was auch durch eine Änderung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen bewirkt werden kann?

In dem Fall sollte der Versicherer oder Versicherungsvertreter:

- den Kunden entsprechend informieren;
- die Auswirkung dieser Änderung bewerten;
- dem Kunden eine aktualisierte Geeignetheitserklärung zukommen lassen und
- eine neue Empfehlung geben, wenn dies in den nationalen Regelungen oder im Vertrag vorgesehen ist.

¹⁵ Artikel 14 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 zur Ergänzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie

4. WIE SOLLTEN INFORMATIONEN ÜBER DIE NACHHALTIGKEITSMERKMALE VON VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTEN EINGEHOLT WERDEN?

Die IDD schreibt vor, dass die persönliche Empfehlung des Versicherers oder Versicherungsvermittlers an den Kunden oder potenziellen Kunden den Anlagezielen des Kunden, einschließlich seiner Risikobereitschaft und etwaigen Nachhaltigkeitspräferenzen, entsprechen sollte.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (i) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission geänderten Fassung

WICHTIGSTER GRUNDSATZ:

Wichtig ist, dass die Nachhaltigkeitsinformationen, die vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen¹⁶, sowie die Informationen, die auf der Internetseite des Versicherers veröffentlicht werden¹⁷, genutzt werden, um zu beurteilen, ob das Produkt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht.

Wichtig ist, dass die Nachhaltigkeitsinformationen, die vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen¹⁸, sowie die Informationen, die auf der Internetseite des Versicherers veröffentlicht werden¹⁹, genutzt werden, um zu beurteilen, ob das Produkt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht.

Für alle IBIPs, einschließlich derjenigen mit einer langen empfohlenen Haltedauer von z.B. über 20 Jahren, bei denen sich die Vermögensallokation im Laufe der Zeit ändern kann, stellen die vom Versicherer vor Vertragsabschluss²⁰ offengelegten Produktmerkmale eine ausreichende Information dar.

Anmerkung: Dies liegt daran, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und ökologisch nachhaltiger Investitionen, der in den vorvertraglichen Informationen angegeben wird, vom Versicherer im Laufe der Zeit beibehalten werden sollte.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um Informationen, die die Offenlegungsverordnung von den Versicherern verlangt, zusätzlich zu den Informationen, die ein Versicherer bereits gemäß Artikel 185 Solvency-II-Richtlinie gegenüber dem Kunden offenlegen muss.

¹⁷ Die Offenlegungsverordnung hat einige Offenlegungspflichten auf den Internetseiten von Produktherstellern eingeführt.

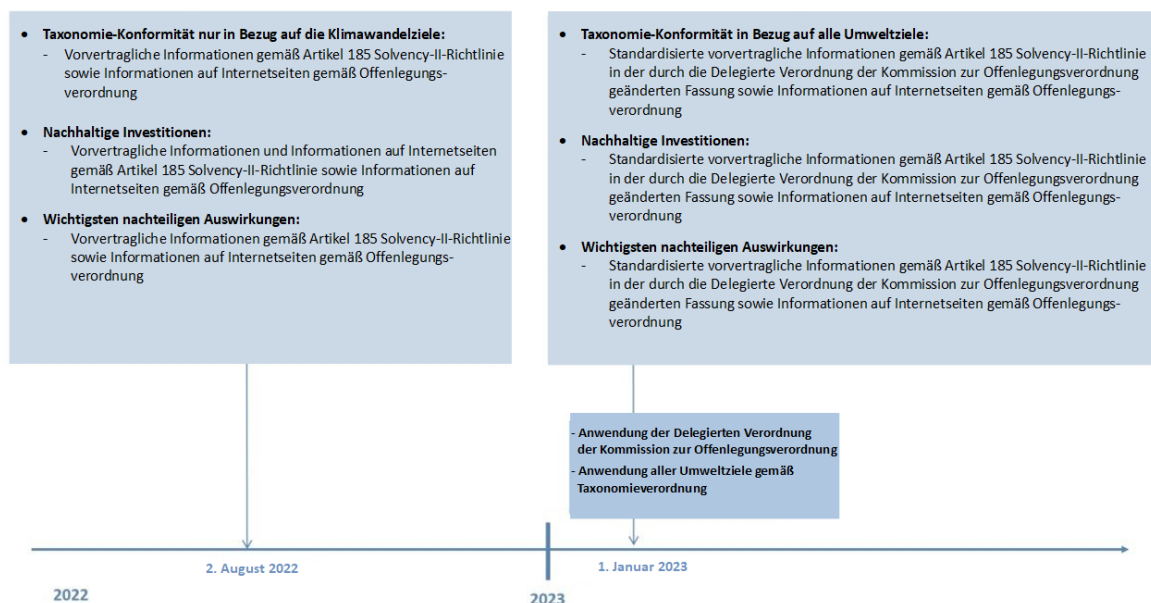
¹⁸ Hierbei handelt es sich um Informationen, die die Offenlegungsverordnung von den Versicherern verlangt, zusätzlich zu den Informationen, die ein Versicherer bereits gemäß Artikel 185 Solvency-II-Richtlinie gegenüber dem Kunden offenlegen muss.

¹⁹ Die Offenlegungsverordnung hat einige Offenlegungspflichten auf den Internetseiten von Produktherstellern eingeführt.

²⁰ Artikel 185 Solvency-II-Richtlinie

Wenn ein Kunde angegeben hat, dass er eine Kombination der Punkte (a), (b) und (c) bevorzugt, ist es wichtig, dass das empfohlene Produkt der vom Kunden geäußerten spezifischen Kombination entspricht.

Darstellung 4 – Unter der Offenlegungsverordnung einzuholende Informationen zur Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen des Kunden entspricht



Wie beurteilt man, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in Bezug auf taxonomiekonforme Investitionen (Punkt (a)) entspricht?

Wie in Darstellung 4 oben gezeigt:

- **Zwischen dem 2. August 2022 und dem 31. Dezember 2022** sollten Versicherer und Versicherungsvermittler für die Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden *in Bezug auf Klimaschutzziele im Sinne der EU-Taxonomie (Punkt (a))* entspricht, die vorvertraglichen Informationen²¹ in Bezug auf *ökologisch nachhaltige Investitionen* des Versicherungsanlageprodukts sowie die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des Versicherers²² nutzen.
- **Ab dem 1. Januar 2023** gilt für die Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht, das Folgende:
 - Für die Beschreibung und Darstellung, inwieweit ein Versicherungsanlageprodukt mit der EU-Taxonomie konform ist, sollten Versicherer und Versicherungsvermittler die Informationen nutzen, die in der vorvertraglichen Vorlage unter dem Abschnitt „In

²¹ Gemäß Artikel 185 Solvency-II-Richtlinie (ergänzt durch die Offenlegungsverordnung)

²² Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung

welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“²³ aufgeführt sind.

- Hat der Versicherer oder Versicherungsvermittler den Kunden gefragt, ob das Ausmaß, in dem seine Anlage auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden soll, auf allen Investitionen des Versicherungsanlageprodukts (KPI 1) oder nur auf Investitionen, die keine Staatsanleihen sind (KPI 2) (s. Darstellung 2), basieren soll, sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler für die Beurteilung, ob das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen des Kunden entspricht,
 - **das KPI verwenden, das alle Investitionen des Versicherungsanlageprodukts umfasst (KPI 1),** wenn der Kunde sich für KPI 1 entscheidet bzw.
 - **das KPI verwenden, das Staatsanleihen ausschließt (KPI 2),** wenn der Kunde sich für KPI 2 entscheidet.

Wie beurteilt man, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in Bezug auf nachhaltige Investitionen (Punkt (b)) entspricht?

Wie in Darstellung 4 oben gezeigt:

- **Zwischen dem 2. August 2022 und dem 31. Dezember 2022** sollten Versicherer und Versicherungsvermittler für die Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden unter Punkt (b) entspricht, die vorvertraglichen Informationen²⁴ in Bezug auf den *Anteil an nachhaltigen Investitionen* des Versicherungsanlageprodukts sowie die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des Versicherers²⁵ nutzen.
- **Ab dem 1. Januar 2023** sollten Versicherer und Versicherungsvermittler für die Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden unter Punkt (b) entspricht, die Informationen in Bezug auf den *Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen* nutzen²⁶.

Wie beurteilt man, ob ein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Punkt (c)) entspricht?

²³ Anmerkung: Diese Vorlage wird ein Anhang zu den Informationen sein, die der Versicherer dem Kunden gemäß Artikel 185 Absatz 2 Solvency-II-Richtlinie zur Verfügung stellen muss.

²⁴ Gemäß Artikel 185 Solvency-II-Richtlinie (ergänzt durch die Offenlegungsverordnung)

²⁵ Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung

²⁶ Dieser wird in einer Vorlage und als Anhang zu den Informationen aufgeführt, die dem Kunden gemäß Artikel 185 Absatz 2 der Solvency-II-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden müssen. Er ist in dem Abschnitt der Vorlage "Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?" enthalten.

Wie in Darstellung 4 oben gezeigt:

- **Zwischen dem 2. August 2022 und dem 31. Dezember 2022** sollten Versicherer und Versicherungsvermittler die vorvertraglichen Informationen ²⁷ und die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des Versicherers²⁸ nutzen.
- **Ab dem 1. Januar 2023** sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler die in der vorvertraglichen Vorlage im Abschnitt „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ ²⁹ aufgeführten Informationen nutzen.

Kann ein Versicherer oder Versicherungsvermittler Versicherungsanlageprodukte unterteilen und eine Rangordnung bilden?

Bei der Betrachtung der Nachhaltigkeitsfaktoren von Produkten, um sie anschließend mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in Einklang zu bringen, können Versicherer und Versicherungsvermittler die in ihrer Produktpalette enthaltenen Versicherungsanlageprodukte unterteilen und eine Rangordnung bilden, beispielsweise nach

- dem Anteil der Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gelten³⁰;
- dem Anteil der nachhaltigen Investitionen³¹,
- der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Anmerkung: Die Unterteilung von Versicherungsanlageprodukten für die Zwecke der Eignungsbeurteilung ersetzt nicht die Notwendigkeit, die erforderlichen Informationen vom Kunden einzuholen.

Wie beurteilt man, ob ein Multi-Options-Produkt (MOP) den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht?

Um die Punkte **(a)**, **(b)** und **(c)** bei MOPs zu beurteilen, sollten Versicherer und Versicherungsvermittler:

²⁷ Gemäß Artikel 185 der Solvency-II-Richtlinie Artikel 185, ergänzt durch die Offenlegungsverordnung

²⁸ Gemäß Offenlegungsverordnung

²⁹ Anmerkung: Diese Vorlage ist ein Anhang zu den Informationen, die der Versicherer dem Kunden gemäß Artikel 185 Absatz 2 Solvency-II-Richtlinie zur Verfügung stellen muss.

³⁰ Gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Taxonomieverordnung

³¹ Gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

EIOPA Reguläre Verwendung

- für die Punkte **(a)** und **(b)** prüfen, ob der (auf die Beiträge) gewichtete Durchschnitt des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Anlagen oder nachhaltiger Anlagen in den ausgewählten Optionen, die dem MOP zugrunde liegen, dem vom Kunden zum Zeitpunkt der Beratung angegebenen Mindestanteil entspricht; alternativ sollten alle dem MOP zugrundeliegenden ausgewählten Optionen dem vom Kunden zum Zeitpunkt der Beratung angegebenen Mindestanteil entsprechen;
- für Punkt **(c)** die vom Kunden festgelegten Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen.

5. WAS IST ERFORDERLICH, UM DIE GEEIGNETHEIT EINES VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTS ZU GEWÄHRLEISTEN?

Unter den neuen IDD-Vorschriften sollte ein Versicherungsvermittler oder Versicherer Versicherungsanlageprodukte nicht als den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechend empfehlen, wenn die betreffenden Produkte diesen Präferenzen nicht entsprechen. Entspricht kein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, kann der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2359 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission geänderten Fassung

WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE:

- **Wichtig ist, die Nachhaltigkeitspräferenzen erst zu berücksichtigen, nachdem die Geeignetheit des Produkts in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seine Vermögenslage sowie auf sonstige Anlageziele geprüft wurde.**
- **Von besonderer Wichtigkeit ist, dass Versicherer und Versicherungsvermittler keinen Druck auf den Kunden ausüben, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen.**
- **Wenn ein Kunde beschließt, seine Präferenzen anzupassen, könnte der Versicherer oder Versicherungsvermittler dem Kunden beispielsweise Informationen über Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zur Verfügung stellen, die den vom Kunden geäußerten Präferenzen am nächsten kommen und die auf dem Markt zur Verfügung stehen bzw. von dem beratenden Versicherer oder Versicherungsvermittler angeboten werden.**
- **Entspricht ein Produkt nicht den ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler kein Produkt empfehlen, das diesen Präferenzen nicht entspricht, es sei denn, der Kunde passt seine Präferenzen an³² (s. Darstellung 6 unten)**

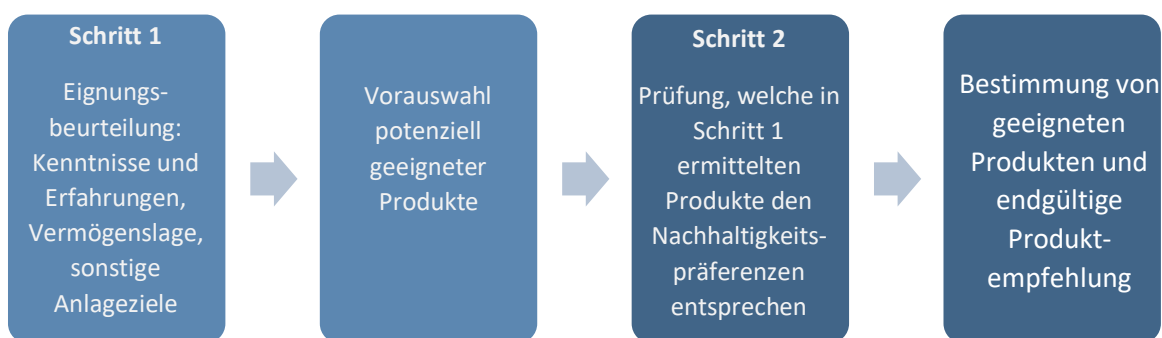
Wann sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler die Nachhaltigkeitspräferenz prüfen?

Nachhaltigkeitspräferenzen sollten erst berücksichtigt werden, nachdem die Geeignetheit des Versicherungsanlageprodukts in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seine Vermögenslage und auf seine sonstigen Anlageziele geprüft wurde.

³² **Anmerkung: So versteht EIOPA die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257, basierend auf informellen Informationen von Dienststellen der Europäischen Kommission**

Nachdem geeignete Produkte wie oben beschrieben ermittelt wurden, sollte *in einem zweiten Schritt* aus diesen das Versicherungsanlageprodukt gewählt werden, das sämtliche Kundenpräferenzen, einschließlich der Nachhaltigkeitspräferenzen, erfüllt (siehe Darstellung 5 unten).

Darstellung 5 – Zweistufiger Prozess zur Prüfung der Geeignetheit eines Versicherungsanlageprodukts



Wie sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler vorgehen, wenn kein Produkt den ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht?

Wenn der Kunde angibt, dass er Nachhaltigkeitspräferenzen hat und der Versicherer oder Versicherungsvermittler nicht über ein Versicherungsanlageprodukt verfügt, das entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Faktoren umfasst, sollte dies in der Geeignetheitserklärung ³³ dokumentiert werden.

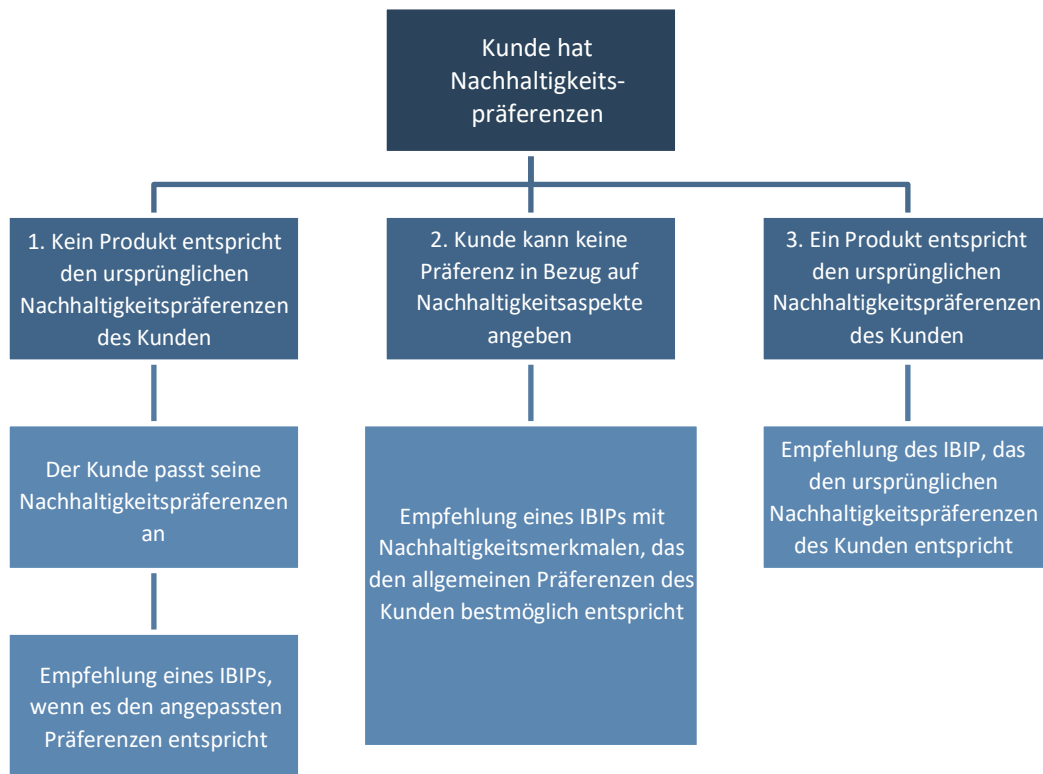
Entspricht ein Produkt nicht den ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler kein Produkt empfehlen, das diesen Präferenzen nicht entspricht, es sei denn, der Kunde passt seine Präferenzen an³⁴ (siehe Abbildung 5).

Falls die Beurteilung ergibt, dass *kein Produkt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht*, ist es wichtig, dass der Versicherer oder Versicherungsvermittler die Gründe hierfür erläutert und den Kunden über die Möglichkeit, die Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen, informiert. Die Erklärung, warum dieser Schritt erfolgt sowie die Entscheidung des Kunden sollte in der Geeignetheitserklärung dokumentiert werden.

³³Gemäß Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 IDD

³⁴ Anmerkung: So versteht EIOPA die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257, basierend auf informellen Informationen von Dienststellen der Europäischen Kommission

Darstellung 6 – Mögliche Schritte, wenn der Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen angibt



Welche Informationen könnte der Versicherer oder Versicherungsvermittler zur Verfügung stellen, wenn der Kunde sich entschließt, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen?

Wichtig ist, dass Versicherer und Versicherungsvermittler keinen Druck auf den Kunden ausüben, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen.

Wenn ein Kunde beschließt, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen, könnte der Versicherer oder Versicherungsvermittler dem Kunden Informationen über Produkte zur Verfügung stellen, die den vom Kunden geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen am nächsten kommen und die auf dem Markt erhältlich sind bzw. von dem beratenden Versicherer oder Versicherungsvermittler angeboten werden.

In diesem Fall sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler bei der Bereitstellung der Produktinformationen eine klare Aussage machen, ob sich diese Informationen

- allein auf Produkte beziehen, die der Versicherer oder Versicherungsvermittler anbietet oder
- auf Produkte, die auf dem Markt erhältlich sind.

Welche Produkte können empfohlen werden, wenn sich der Kunde nicht auf eine bestimmte Nachhaltigkeitspräferenz festgelegt hat?

Wenn ein Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen angibt, aber trotz der vom Versicherer oder Versicherungsvermittler gestellten Fragen keine Präferenz in Bezug auf die Punkte (a), (b) oder (c) konkretisiert, kann der Versicherer oder Versicherungsvermittler ein Versicherungsanlageprodukt empfehlen, das Nachhaltigkeitsmerkmale hat, die den Präferenzen des Kunden bestmöglich entsprechen, wobei die vom Kunden allgemein geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden sollten (siehe Darstellung 6 oben).

In diesem Fall sollte der Versicherer oder Versicherungsvermittler in der Geeignetheitserklärung folgende Informationen dokumentieren:

- i. eine Beschreibung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, auch wenn diese nur in groben Zügen oder in allgemeiner Form bekannt sind;
- ii. die Tatsache, dass der Kunde zwar Nachhaltigkeitspräferenzen hat, aber keine Präferenz für einen oder mehrere Aspekte angegeben hat und
- iii. in Fällen, in denen eine persönliche Empfehlung für ein Versicherungsanlageprodukt auf Grundlage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ausgesprochen wird, die Gründe für diese Empfehlung.

6. WELCHE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN, WENN DER KUNDE SEINE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN ANPASST?

Die IDD schreibt vor, dass, wenn kein Versicherungsanlageprodukt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht und sich der Kunde entscheidet, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen, diese Kundenentscheidung einschließlich ihrer Begründung vom Versicherungsvermittler oder Versicherer aufgezeichnet werden sollte.

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission geänderten Fassung

WICHTIGSTER GRUNDSATZ:

Wenn ein Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen anpasst, muss dies entsprechend aufgezeichnet werden.

Versicherer und Versicherungsvermittler, die Beratung zu Versicherungsanlageprodukten erbringen, sind verpflichtet, alle relevanten Informationen in Bezug auf Fälle aufzuzeichnen, in denen die Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden angepasst werden, einschließlich einer klaren Begründung für eine solche Anpassung.

Darüber hinaus sollten die Entscheidung des Kunden, seine Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen und die Gründe hierfür in der Geeignetheitserklärung festgehalten werden.

7. WELCHE KOMPETENZEN SIND FÜR DIE BEURTEILUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN EINES KUNDEN ERFORDERLICH?

Die IDD verlangt von Versicherungsvertreibern sowie Angestellten von Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvertriebstätigkeiten ausüben, dass sie über die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Darüber hinaus müssen sie den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspricht.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2 IDD

WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE:

- **Angestellte von Versicherern und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, müssen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden beurteilen zu können.**
- **Angestellte von Versicherern und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen vertreiben, sollten je nach Art der Produkte, zu denen sie Beratung anbieten, über detailliertere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.**

Angestellte von Versicherern und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, müssen über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die jeweiligen Kriterien der Nachhaltigkeitspräferenzen verfügen und in der Lage sein, den Kunden die verschiedenen Aspekte auf eindeutige, knappe, verständliche und nicht irreführende Weise zu erklären.

Grundsätzlich sollten die betreffenden Angestellten von Versicherern und Versicherungsvermittler über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Kriterien der Nachhaltigkeitspräferenzen verfügen, während Angestellte von Versicherern und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen vertreiben, über detailliertere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen sollten, die der Art der Produkte entsprechen, zu denen sie Beratung anbieten. Versicherer und Versicherungsvermittler sollten daher sicherstellen, dass ihre Angestellten und Mitarbeiter angemessen geschult sind und ihre Kenntnisse durch kontinuierliche berufliche Weiterbildung auf dem neuesten Stand halten.

EIOPA

Westhafen Tower, Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt – Germany

Tel. + 49 69-951119-20

info@eiopa.europa.eu

<https://www.eiopa.europa.eu>